

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
3003 Bern

per Mail an:
gefahrenpraevention@bafu.admin.ch

Bern, 11. Februar 2026

Unwetterbewältigungsgesetz 2024 und Kreditbeschluss: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung.

Mitte Sommer 2024 haben aussergewöhnlich heftige Gewitter auf der Alpensüdseite zu Hochwasser und Überschwemmungen geführt. Stark betroffen von den dadurch entstandenen Schäden, unter anderem an der öffentlichen Infrastruktur, waren insbesondere Regionen im Tessin, im Wallis und in Graubünden. Angesichts der besonderen Belastung einzelner Gemeinden, namentlich im Maggiatal, hatte der Bundesrat das UVEK beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage für eine zusätzliche finanzielle Unterstützung durch den Bund zu erarbeiten. Diese liegt nun mit dem Entwurf des «Unwetterbewältigungsgesetzes 2024» und dem damit verbundenen Kreditbeschluss vor. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Die Häufung von extremen Wetterereignissen und dadurch entstehenden Schäden ist erwiesenermassen eine Folge der durch den Menschen verursachten Klimaerhitzung. Ebenfalls erwiesenermassen ist die Schweiz davon besonders stark betroffen, was sich etwa mit den Ereignissen im Sommer 2024 punktuell gezeigt hatte. Langfristig Abhilfe schafft selbstredend nur eine möglichst schnelle und möglichst drastische Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. das im Rahmen des Pariser Abkommens beschlossene weltweite «Netto Null». Die dahingehend von der Schweiz verfolgte Klimapolitik ist unzureichend und muss wesentlich verbessert werden. So oder so gilt es aber, mittelfristig eine geregelte Politik der Anpassung an die bereits und noch länger eintretenden Auswirkungen der Klimaerhitzung zu entwickeln. Was es dazu unter anderem braucht, ist eine allgemein anwendbare gesetzliche Grundlage für eine rasche, auch finanzielle, Hilfe bei der Bewältigung von Naturereignissen. Diese Grundlage soll im Rahmen anderweitiger parlamentarischer Vorstösse erarbeitet und entsprechend in Vernehmlassung gegeben werden.

Im Gegensatz dazu hält es sich beim hiermit präsentierten Vorentwurf um eine «aus der Not heraus» geborene und gewissermassen arbiträr präsentierte Bundeshilfe zur Bewältigung eines einzigen spezifischen Ereignisses in einigen wenigen Regionen. Konkret sollen der Bund und die drei Kantone die Hälfte der «Nettorestkosten» von Infrastrukturschäden der von den Unwettern am stärksten betroffenen Gemeinden übernehmen, wobei Betroffenheitsgrad und Restkosten sehr genau und stringent definiert sind. Der dabei konkret ermittelte Bundesbeitrag für insgesamt 8 Gemeinden in den drei Kantonen wird auf 13 Millionen Franken geschätzt, wovon 10 Millionen und

damit mehr als drei Viertel der Mittel in die beiden am stärksten betroffenen Gemeinden im Maggial im Kanton Tessin gehen würden.

Der SGB kann die vorgeschlagenen «ad hoc»-Bundeshilfen unterstützen. Dies erstens deswegen, weil sie in eher wenig wohlhabende Kantone fliessen werden, zweitens, weil auch das bereits geltende Bundesrecht auf der entsprechenden Verfassungsgrundlage den Hochwasserschutz als Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen definiert und drittens, weil es sich insgesamt um einen überschaubaren Betrag handelt. Nichtsdestotrotz ergeben sich auch gerade aus diesen Gründen gewisse Fragen; so etwa jene, weshalb andere von denselben Unwettern betroffene Gemeinden in den Kantonen Bern, Schaffhausen und Waadt keine Unterstützung erhalten sollen.

Umso dringender bleibt, rückkommend auf die Erläuterungen weiter oben, der Handlungsbedarf für die Schaffung einer längerfristig anwendbaren und allgemeingültigen Gesetzesgrundlage zur finanziellen Bewältigung von Naturereignissen. Der SGB erwartet dazu baldigen Fortschritt.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär